

kes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werks in dem andern Lande geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Der Autor muß an der Spitze seines Werks die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben;
2. die erwähnte Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Veröffentlichung des Originals, wenigstens zum Theil, und binnen eines Zeitraums von drei Jahren, von jenem Tage an gerechnet, vollständig erschienen sein.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Autors, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalte, auf der ersten Lieferung jedes Bandes ausgedrückt ist. Es soll jedoch hinsichtlich der für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechtes in diesem Artikel festgesetzten Frist jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden.

Der Autor dramatischer Werke, welcher sich für die Uebersetzung derselben oder die Aufführung dieser Uebersetzung das in den Artikeln 4. und 6. bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Uebersetzung sechs Monate nach der Veröffentlichung oder Aufführung des Originalwerkes erscheinen oder aufführen lassen.

#### Art. 7.

Wenn der Urheber eines im Artikel 1. bezeichneten Werkes das Recht zur Herausgabe oder Vervielfältigung einem Verleger in dem Gebiete eines jeden der Hohen vertragenden Theile mit der Maßgabe übertragen hat, daß die Exemplare oder Ausgaben des solchergestalt herausgegebenen oder vervielfältigten Werkes in dem andern Lande nicht verkauft werden dürfen, so sollen die in dem einen Lande erschienenen Exemplare oder Ausgaben in dem andern Lande als unbefugte Nachbildung angesehen und behandelt werden.

Die Werke, auf welche sich dieser Artikel 7. bezieht, sollen frei in beiden Ländern von dem Transit bei Bestimmung nach dritten Staaten zugelassen werden.

#### Art. 8.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Uebersetzer, Componisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. sollen gegenseitig in allen Beziehungen derselben Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Autoren, Uebersetzern, Componisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

#### Art. 9.

Ungeachtet der in den Artikeln 1. und 5. der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erscheinenden Journalen oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Journalen oder periodischen Sammelwerken des anderen Landes abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft worden sind, dabei angegeben wird.

Inzwischen soll diese Befugniß auf den Abdruck von Artikeln aus Journalen oder periodischen Sammelwerken, welche in dem andern Lande erschienen sind, in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Autoren in dem Journal oder in dem Sammelwerk selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Falle soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Platz greifen können.

#### Art. 10.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Artikel 1., 4., 5. und 6. auf unbefugte

Weise vervielfältigt sind, ist, vorbehaltlich der im Artikel 12. enthaltenen Bestimmung, in jedem der beiden Staaten verboten, sei es daß die unbefugte Vervielfältigung in einem der beiden Länder oder in irgend einem fremden Lande stattgefunden hat.

#### Art. 11.

Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des voranstehenden Artikels soll mit Beschlagnahme der nachgebildeten Gegenstände verfahren werden, und die Gerichte sollen auf die durch die beiderseitigen Gesetzgebungen bestimmten Strafen in derselben Weise erkennen, als wenn die Zuwiderhandlung gegen ein Werk oder Erzeugniß inländischen Ursprungs gerichtet wäre.

Die Merkmale, welche die unbefugte Nachbildung begründen, sollen durch die Gerichte des einen oder des andern Landes nach der in jedem der beiden Staaten bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

#### Art. 12.

Die Bestimmungen der Uebereinkunft vom 2. Juli 1857, nach welchen den badischen oder französischen Verlegern, Buchdruckern oder Buchhändlern der Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen der im Eigenthum von Badenern oder Franzosen befindlichen, aber noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke, welche sie dormalen veranstaltet, eingeführt haben oder welche ohne Ermächtigung veranstaltet sind, gestattet ist, sollen mit den in jener Uebereinkunft bestimmten Terminen fortbestehen.

#### Art. 13.

Während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen die folgenden Gegenstände, nämlich:

- Bücher in allen Sprachen,
- Kupferstiche,
- Stiche anderer Art, sowie
- Holzschnitte,
- Lithographien und Photographien,
- Geographische oder Seekarten,
- Musikalien,
- Gestochene Kupfer- und Stahlplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift zum Gebrauch für den Umdruck auf Papier,
- Gemälde und Zeichnungen,

gegenseitig ohne Ursprungszeugnisse zollfrei zugelassen werden.

#### Art. 14.

Die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus dem Großherzogthum Baden kommen, sollen in Frankreich, sowohl zum Eingang als auch zur unmittelbaren Durchfuhr oder zur Niederlage bei folgenden Zollämtern abgefertigt werden:

- 1) Bücher in französischer Sprache in Forbach, Weissenburg, Straßburg, Pontarlier, Bellegarde, Pont-de-la-Caille, St. Jean de Maurienne, Chambéry, Nizza, Marseille, Bayonne, St. Nazaire, Havre, Lille, Valenciennes, Thionville und Bastia;
- 2) Bücher in anderer als französischer Sprache bei den nämlichen Zollämtern und außerdem in Saargemünd, St. Louis, Verrières de Jour, Perpignan (über Le Perthus), Le Perthus, Béhobie, Bordeaux, Nantes, St. Malo, Caen, Rouen, Dieppe, Boulogne, Calais, Dünkirchen, Aachen und Ajaccio.

Es bleibt vorbehalten, in der Folge noch andere Zollämter dafür zu bestimmen.

Im Großherzogthum Baden sollen die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Frankreich kommen, über alle Zollämter zugelassen werden.

#### Art. 15.

Für den Fall, daß in dem einen der beiden Länder eine Verbrauchsabgabe auf Papier gelegt werden sollte, ist man übereingekommen, daß die aus dem andern Lande eingehenden Bücher,